

MAI 2021



HERMESDECKUNGEN SPEZIAL

Einbeziehung von Auslandsanteilen in die Hermesdeckung

EXPORTKREDITGARANTIE DER  
BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

► **Hermesdeckungen**

## ► Einbeziehung von Auslandsanteilen in die Hermesdeckung

### A. GRUNDLAGEN DER EINBEZIEHUNG VON AUSLANDSANTEILEN IN DIE HERMESDECKUNG

Die hier dargestellten Regeln zur Einbeziehung von ausländischen Zulieferungen gehen in ihrem Kern auf im Oktober 2016 getroffene Beschlüsse des Bundes zurück. Die Regelungen zu örtlichen Kosten beruhen auf einer Anpassung des OECD-Konsensus, die seit Mai 2021 in Deutschland umgesetzt ist.

Im Folgenden sollen die Bestimmungen hinsichtlich der Auslandsanteile näher dargestellt werden.

#### I. VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE EINBEZIEHUNG VON AUSLANDSANTEILEN IN DIE DECKUNG

Die Frage nach der Einbeziehung ausländischer Lieferungen und Leistungen stellt sich nur dann, wenn diese nach der Definition des Bundes ausländischen Ursprungs sind. Die nachfolgend dafür in Abschnitt A. dargestellten Regelungen gelten nur dann, wenn der Exportvertrag mit dem ausländischen Kunden durch den deutschen Exporteur selbst abgeschlossen wird (Standardkonstellation). Für davon abweichende Konstellationen (z. B. bei Vertragsschluss durch ein ausländisches Verbundunternehmen des Exporteurs) gelten restriktivere Regelungen, auf die in Abschnitt C. gesondert hingewiesen wird.

Wie ist Auslandsware definiert?

Güter ausländischer Fertigung, die in der Bundesrepublik be- oder verarbeitet werden und in ein Produkt eingehen, das ein deutsches Warenursprungszeugnis erhält oder erhalten könnte, sind keine Auslandsware. Denn nach der Definition des Bundes handelt es sich bei einem Produkt mit deutschem Warenursprungszeugnis in toto um deutsche Ware; unerheblich ist dann grundsätzlich, ob

und ggf. in welchem Umfang ausländische Lieferungen und Leistungen in diesem Produkt enthalten sind.

Welche vertraglichen Zahlungsansprüche müssen vereinbart sein?

Grundvoraussetzung für die Einbeziehung von ausländischen Zulieferungen in die Bundesdeckung ist ein unmittelbarer Zahlungsanspruch des Unterlieferanten gegenüber dem deutschen Exporteur (Hauptlieferant).

#### II. ZULÄSSIGE AUSLANDSANTEILE BEI EINZELDECKUNGEN („49 PLUS REGELUNG“)

Nach der gegenwärtig anwendbaren Regelung gilt für ausländische Zulieferungen und örtliche Kosten ein einheitlicher „Sockelbetrag“ von 49 %<sup>1</sup>, der unter bestimmten Voraussetzungen überschritten werden kann.

Was ist generell hinsichtlich der örtlichen Kosten zu beachten?

Lieferungen und Leistungen aus dem Bestellerland werden allgemein als so genannte „örtliche Kosten“ oder auch „lokale Kosten“ bezeichnet.

Örtliche Kosten sind grundsätzlich deckungsfähig, wenn sie in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Ausfuhrgeschäft des deutschen Exporteurs stehen und Teil seiner Exportforderung gegen den Käufer sind.

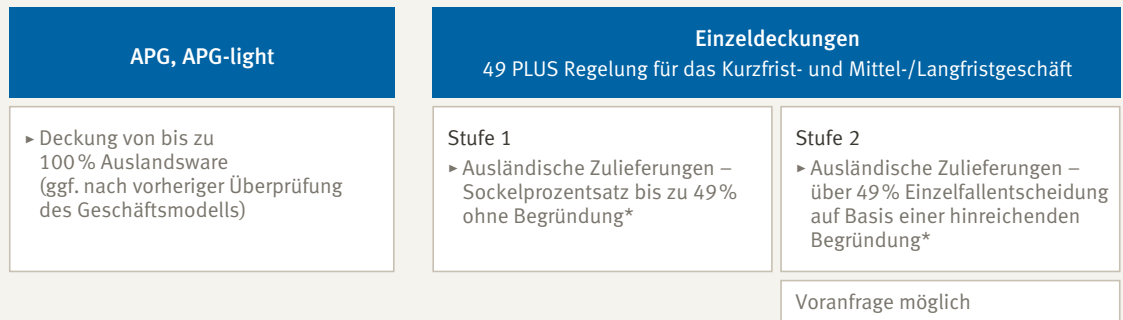
Eine Kreditierung solcher örtlichen Kosten ist aufgrund des für Deutschland bindenden OECD-Konsensus in Hoch-einkommensländern<sup>2</sup> der OECD bis zu einer Höhe von 28,6% und in allen anderen Ländern bis zu einer Höhe von 33,3% des (Gesamt-)Auftragswertes darstellbar.

Bei kürzeren Laufzeiten (bis zu zwei Jahren) findet diese Beschränkung aus dem OECD-Konsensus keine Anwendung.

<sup>1</sup> Die Deckungspraxis sieht hierfür einen zweistufigen Ansatz vor. Die dargestellte Regelung hinsichtlich der Einbeziehung von ausländischen Zulieferungen und örtlichen Kosten kommt nur dann zur Anwendung, sofern sich aus der konkreten Deckungspolitik für das betreffende Bestellerland diesbezüglich keine Einschränkungen ergeben.

<sup>2</sup> gemäß der aktuellen Klassifizierung der Weltbank

## ÜBERBLICK: EINBEZIEHUNGSMÖGLICHKEITEN FÜR AUSLANDSWARE IN DIE HERMESDECKUNG



\* beim Mittel-/Langfristgeschäft örtliche Kosten in Hoheinkommensländern der OECD maximal 28,6% und in allen anderen Ländern maximal 33,3% des Gesamtauftragswertes

Gehen die für die Auftragserbringung notwendigen örtlichen Kosten über diesen Prozentsatz hinaus, lässt sich eine Deckungsfähigkeit dieser Kosten somit nur über die Vereinbarung von separaten Barzahlungsbedingungen herstellen.

Zusätzliche Einschränkungen der Deckungsfähigkeit von örtlichen Kosten können sich aus der konkreten Deckungspolitik für das betreffende Bestellerland ergeben.

In welcher Höhe können Auslandsanteile im Rahmen der ersten Stufe einbezogen werden?

In einer **ersten Stufe** können Lieferungen und Leistungen unabhängig von ihrer Herkunft (unter Beachtung der o. g. Erläuterungen zu örtlichen Kosten) bis zu einem Betrag von 49% des (Gesamt-) Auftragswertes ohne weitere Begründung in die Deckung einbezogen werden.

In welcher Höhe können Auslandsanteile im Rahmen der zweiten Stufe einbezogen werden?

Im Rahmen der **zweiten Stufe** ist es von Fall zu Fall möglich, Transaktionen in Deckung zu nehmen, deren

Liefer- und Leistungsteil aus dem Ausland über 49% liegt. In diesen Fällen ist die Unabdingbarkeit dieser Zulieferungen durch eine ausführliche Begründung des Exporteurs darzulegen. Insoweit erfolgt eine Einzelfallentscheidung über die Deckungsfähigkeit durch den IMA unter Abwägung der vorgebrachten Begründungen. Dabei steht regelmäßig im Mittelpunkt, inwieweit mit dem in Deutschland verbleibenden Anteil eine hohe Förderwirkung, insbesondere unter dem Aspekt der Arbeitsplatzwirksamkeit in Deutschland, erreicht wird.

### III. VORANFRAGE ZUR EINBEZIEHBARKEIT AUSLÄNDISCHER ZULIEFERUNGEN

Sofern frühzeitig eine Aussage des Bundes darüber benötigt wird, ob und inwieweit eine Einbeziehung von ausländischen Zulieferungen über 49% möglich ist, kann der Exporteur eine entsprechende Vorabfrage stellen. Einzelheiten zum Verfahren sowie zu möglichen Inhalten einer Projektskizze finden sich in Abschnitt B. dieser Publikation.

## ► Einbeziehung von Auslandsanteilen in die Hermesdeckung

### IV. WEITERGEHENDE DECKUNGSMÖGLICHKEITEN

Sollten die Auslandsanteile im Rahmen der nationalen Regelung nicht darstellbar sein, ist eine Deckungsübernahme zugunsten des deutschen Exporteurs nicht per se ausgeschlossen.

In diesem Fall besteht die Möglichkeit einer Deckungsübernahme zugunsten des deutschen Exporteurs, wenn die nationale Kreditversicherung des Landes, aus dem die Zulieferungen stammen, eine Rückversicherungszusage abgibt. Eine solche Rückversicherung eines ausländischen staatlichen Exportkreditversicherers bewirkt im Ergebnis, dass der Bund nur das Kreditrisiko für den deutschen Teil und die ausländische Kreditversicherung für den entsprechenden ausländischen Anteil übernimmt.

Für den deutschen Exporteur ist die Zusammenarbeit zwischen dem Bund und der ausländischen Kreditversicherung in der Regel nicht spürbar. Er bekommt eine Absicherung aus „einer Hand“, die Risikoverteilung ist ausschließlich Sache der beteiligten Kreditversicherer.

Die Übernahme von Rückversicherungszusagen erfolgt auf der Basis entsprechender Rückversicherungsabkommen.<sup>1</sup>

Sieht sich der Bund nicht in der Lage, einen Auslandsanteil zuzulassen und kommt auch keine Rückversicherung in Betracht, könnte eine Absicherung für den deutschen Exporteur auch dadurch erzielt werden, dass dieser seine Zahlungsbedingungen zum Unterlieferanten auf „if-and-

when“ umstellt. Die Deckungsübernahme könnte dann auf der Basis einer Mitversicherung erfolgen.

Über diese weitergehenden Deckungsmöglichkeiten informiert ausführlich die Publikation „Hermesdeckungen spezial [Multisourcing-Projekte](#)“.

### V. ZULÄSSIGE AUSLANDSANTEILE FÜR KURZFRISTIGE GESCHÄFTE (APG, APG-LIGHT, EINZELDECKUNGEN)

Bei Geschäften mit kurzfristigen Zahlungsbedingungen ist im Regelfall ein Einschluss von Auslandsware bis zu 100% möglich, soweit es sich um die Sammeldeckungen APG und APG-light<sup>2</sup> handelt. Als insoweit generell deckungsfähige Auslandsware wird insbesondere Transitware angesehen. Hierunter werden Güter verstanden, die üblicherweise zu kurzfristigen Zahlungsbedingungen im Transit gehandelt werden (vor allem Roh- und Grundstoffe, Agrarerzeugnisse, Düngemittel und Verbrauchsgüter). Generell sind hierbei die für die jeweilige Warenart maximal zulässigen Kreditlaufzeiten zu beachten (im Regelfall 180 Tage, bei einzelnen Warenarten 360 Tage). Voraussetzung für diese vollständige Deckung von Auslandsware ist die Förderungswürdigkeit des Geschäftsmodells des Exporteurs, die bei Zweifeln überprüft wird.

Bei Einzeldeckungen gilt auch im Kurzfristbereich die 49 PLUS Regelung, d. h., hier sind – wie auch bei Kreditgeschäften – ohne weitere Begründung bis zu 49% Auslandsware grundsätzlich zulässig. Bei höheren Auslandsanteilen ist deren Notwendigkeit im Rahmen einer Einzelfallprüfung – auch mit der Möglichkeit einer Voranfrage – zu begründen.

<sup>1</sup> Eine Übersicht über bestehende Abkommen befindet sich auf unserer Homepage: [www.agaportal.de](http://www.agaportal.de) > Exporte > Praxis > Kooperationen

<sup>2</sup> Bei Revolvingdeckungen gelten gesonderte Regelungen.

## B. VORANFRAGE ZUR EINBEZIEHBARKEIT AUSLÄNDISCHER ZULIEFERUNGEN >49% BEI EINZELDECKUNGEN

Der Bund bietet Exporteuren die Möglichkeit, im Rahmen einer **unverbindlichen Voranfrage** zu klären, ob die Übernahme einer Hermesdeckung auch dann möglich ist, wenn der Anteil ausländischer Zulieferungen 49 % übersteigt. Hierzu kann der Exporteur – noch vor dem eigentlichen Deckungsantrag – eine formlose Projekt-skizze einreichen, die im Kern eine Projektbeschreibung, die geplante Lieferstruktur und eine Begründung für das Erfordernis des hohen Auslandsanteils sowie die Bedeutung des Projekts für ihn und den deutschen Standort enthalten sollte. Nach Prüfung teilt der Bund dem Exporteur im Rahmen eines unverbindlichen Indikationsschreibens mit, ob und bis zu welcher Höhe bei dem konkreten Geschäft ausländische Zulieferungen möglich sind. Die Voranfrage ist rein fakultativ und kein zwingender Schritt im Antragsverfahren. Die Prüfung der Voranfrage durch den Bund ist kostenlos.

### I. VERFAHRENSSCHRITTE DER VORANFRAGE

Die Einbeziehung von ausländischen Zulieferungen (einschließlich örtlicher Kosten) über 49 % ist nur ausnahmsweise und in begründeten Einzelfällen möglich. Deshalb besteht bei erhöhten Auslandsanteilen auf Seiten der Exporteure zur Verbesserung ihrer Planungssicherheit oftmals der Wunsch, schon vor Antragstellung eine Indikation zu erhalten, ob ein konkretes Geschäft erforderlichenfalls auch mit höheren Auslandsanteilen im Rahmen einer Hermesdeckung grundsätzlich deckungsfähig ist. Vor diesem Hintergrund bietet der Bund die Möglichkeit, eine „Voranfrage zur Einbeziehbarkeit ausländischer Zulieferungen“ zu stellen.

Hierbei ist folgendes Verfahren vorgesehen:

#### 1. Einreichen der Voranfrage

Der Exporteur schickt eine formlose, schriftliche Projektskizze mit den unter Abschnitt B. II. dieser Publikation beschriebenen Details per Post an „Exportkreditgarantien der Bundesrepublik Deutschland, Postfach 50 03 99, 22703 Hamburg“, per Fax an +49 (0) 40 / 88 34 - 91 75 oder per E-Mail an „antrag@exportkreditgarantien.de“.

#### 2. Prüfung der Voranfrage

Auf Basis der Projektskizze und der Details des vorgestellten Projektes prüft Euler Hermes die Stichhaltigkeit der Begründung, weshalb eine Überschreitung der Quote von 49 % für ausländische Zulieferungen aus Sicht des Exporteurs erforderlich ist. Für die Prüfung der Voranfrage fallen keine Gebühren an.

#### 3. Projektvorstellung (optional)

Soweit erforderlich erhält der Exporteur die Gelegenheit, die besonderen Umstände seines Projekts den zuständigen Bundesministerien im Rahmen einer Kurzpräsentation vorzustellen.

#### 4. Entscheidung und Unterrichtung des Exporteurs

Die Entscheidung über die maximale Höhe der deckungsfähigen ausländischen Zulieferungen trifft der Bund nach Prüfung der Voranfrage auf Grundlage des schriftlich mitgeteilten Sachverhaltes sowie ggf. einer zusätzlichen Projektvorstellung durch den Exporteur. Das Ergebnis der Vorprüfung wird dem Exporteur im Rahmen einer schriftlichen Indikation mitgeteilt. Diese Indikation ist rechtlich unverbindlich und zeitlich nicht befristet. Die endgültige Entscheidung über die Indeckungnahme eines Geschäftes bleibt unverändert dem Interministeriellen Ausschuss nach regulärer Antragstellung vorbehalten.

## ► Einbeziehung von Auslandsanteilen in die Hermesdeckung

### 5. Deckungsantrag

Sobald sich ein Projekt hinreichend konkretisiert hat, kann der Exporteur den regulären Deckungsantrag einreichen. Erst in diesem Stadium werden alle Projektdetails (Bonität, Umweltaspekte usw.) vollständig geprüft. Dabei ist ohne Relevanz, ob zuvor eine Voranfrage eingereicht wurde oder nicht. Diese dient lediglich dazu, dem Exporteur zur Planungssicherheit vorab eine Indikation über die Höhe der einbeziehungsfähigen ausländischen Zulieferungen zu geben.

### II. ELEMENTE DER VORANFRAGE

Die Projektskizze soll in knapper Form (ca. 2-5 Seiten) insbesondere Aussagen zu folgenden Aspekten enthalten, soweit diese schon bei Einreichen der Voranfrage feststehen:

- ▶ **Projektbeschreibung**  
Auslandskunde; Sicherheitengeber (soweit vorgesehen); angefragte Deckungen (z.B. Lieferantenkreditdeckung); Warenart/Projekt; Bestimmungsort der Ware/Standort des Projekts; Auftragswert; Zahlungsbedingungen; Sicherheiten; voraussichtlicher Liefer-/Leistungsstermin.
- ▶ **Voraussichtliche Lieferstruktur**  
Angefragter Maximalprozentsatz der ausländischen Zulieferungen/örtlichen Kosten; Lieferstruktur im Detail: u. a. örtliche Kosten, Lieferungen und Leistungen aus Drittländern sowie ggf. von mit dem Exporteur verbundenen Unternehmen.
- ▶ **Begründung**  
Erfordernis der einzubeziehenden ausländischen Zulieferungen; Bedeutung des Projektes für den Exporteur und den deutschen Standort (u. a. im Hinblick auf die Beschäftigungssituation).

Weitere relevante Punkte können bei Bedarf ergänzt werden. Formale Anforderungen bestehen nicht.

### III. ANWENDUNGSBEISPIELE AUS DER PRAXIS

In der Vergangenheit war der Bund nach Einzelfallprüfung bereit, Auslandsanteile über 49% zuzulassen bzw. eine positive Indikation abzugeben, wenn der Exporteur eine schlüssige Gesamtbegründung vorlegen konnte. Dabei konnte beobachtet werden, dass nicht ein alleiniger Einzelaspekt ausschlaggebend war. Im Regelfall war vielmehr eine Kumulierung verschiedener Gründe und deren ganzheitliche Bewertung für die positive Feststellung der Förderungswürdigkeit des Exportgeschäfts ausschlaggebend. Von daher ist es auch nicht möglich, dem vielfach geäußerten Wunsch der Exportwirtschaft entsprechend einzelne, objektive Kriterien zu benennen, die es dem Exporteur ermöglichen würden, die zulässigen Auslandsanteile im Grenzbereich > 49% autonom und hinreichend verlässlich zu ermitteln.

Im Mittelpunkt der Begründung steht dabei immer die Darstellung, wie mit dem in Deutschland verbleibenden Teil eine hohe Förderwirkung, insbesondere unter Arbeitsplatzaspekten erreicht wird. So wurde beispielsweise dargelegt, dass

- ▶ aus Deutschland weiterhin die Schlüsseltechnologie stammt,
- ▶ in Deutschland die Gesamtprojektsteuerung vorgenommen wird,
- ▶ bestimmte Komponenten für das konkrete Projekt aus technologischen Gründen nur im Ausland verfügbar sind,
- ▶ der ausländische Besteller konkrete Lieferanten im Ausland vorgegeben hat bzw.
- ▶ in Deutschland gegenwärtig keine Kapazitäten bestehen, um Lieferzeitvorgaben einhalten zu können.

Diese benannten Kriterien und Aspekte können und sollen aber nur eine höhere Transparenz schaffen und das Verständnis auf Seiten der Exporteure erhöhen, worauf es für die Beurteilung der Förderungswürdigkeit mit besonders hohen Auslandsanteilen ankommt.

## PRÜFUNGSVERFAHREN ÜBER DIE EINBEZIEHUNGSFÄHIGKEIT VON AUSLANDSANTEILEN



\* Bei Revolvingdeckungen gelten gesonderte Regelungen.

\*\* gemäß aktueller Klassifizierung der Weltbank

### C. BESONDERHEITEN BEIM VERTRAGSSCHLUSS DURCH AUSLÄNDISCHE VERBUNDUNTERNEHMEN/VERTRIEBSPARTNER

Die zuvor dargestellten Regelungen betreffen jeweils den Normalfall von Exporttransaktionen, bei denen der Vertragsschluss durch den deutschen Exporteur erfolgt (Standardkonstellation).

Im bestimmten Fällen, z. B. aufgrund von Vorgaben bei Ausschreibungen, kann es jedoch erforderlich sein, dass der Vertragsschluss durch eine Gesellschaft des Exporteurs im Bestellerland erfolgt.

Auch diese Vertragskonstruktionen kann der Bund im Einzelfall begleiten, z. B. im Rahmen des Abtretungsmodells oder über die Erweiterte Lieferantenkreditdeckung.

Über diese weitergehenden Deckungsmöglichkeiten unter den hierfür erforderlichen zusätzlichen Deckungsvoraussetzungen informiert ausführlich die Publikation „Praktische Informationen – [Grundzüge der erweiterten Lieferantenkreditdeckung](#)“.

Andreas Gehring

## Auslandsgeschäftsabsicherung der Bundesrepublik Deutschland

Exportkreditgarantien und Garantien für Ungebundene Finanzkredite sind seit Jahrzehnten etablierte und bewährte Außenwirtschaftsförderinstrumente der Bundesregierung. Exportkreditgarantien („Hermesdeckungen“) sichern deutsche Exporteure und die sie finanzierenden Banken gegen politische und wirtschaftliche Risiken ab. Mit Garantien für Ungebundene Finanzkredite unterstützt die Bundesregierung förderungswürdige Rohstoffprojekte im Ausland. Beide Förderinstrumente tragen maßgeblich zu wirtschaftlichem Wachstum sowie der Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen bei.

Sie werden im Auftrag der Bundesrepublik Deutschland von der Euler Hermes Aktiengesellschaft als Mandatar des Bundes bearbeitet.

Informationen zu weiteren Außenwirtschaftsförderinstrumenten der Bundesregierung finden Sie unter [www.bmwi.de](http://www.bmwi.de) unter dem Stichwort Außenwirtschaftsförderung.



Bundesministerium  
für Wirtschaft  
und Energie

UNSER MANDATAR



EULER HERMES

### Euler Hermes Aktiengesellschaft Exportkreditgarantien der Bundesrepublik Deutschland

#### Postadresse

Postfach 50 03 99  
22703 Hamburg

#### Hausanschrift

Gasstraße 27  
22761 Hamburg

Telefon: +49 (0)40 / 88 34-90 00

Telefax: +49 (0)40 / 88 34-91 75

[info@exportkreditgarantien.de](mailto:info@exportkreditgarantien.de)  
[www.agaportal.de](http://www.agaportal.de)

Außendienst: Berlin, Dortmund, Frankfurt,  
Freiburg/Stuttgart, Hamburg, München,  
Nürnberg, Rheinland